

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 79 (1982)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Alimentenbevorschussung : örtliche Zuständigkeit

**Autor:** Hegnauer, Cyril

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838691>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Erfahrung zeigt, dass auch in einem Familienstreit eine Einigung auf der Sachebene nicht möglich ist, wenn die wirklichen Probleme auf der Beziehungsebene gelöst werden müssten . . .

Besondere Planungshilfen müssten entwickelt werden für Berufe in der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung sowie für die familienbezogene Sozialarbeit, auch im Sinne der «formation des formateurs».

(Schluss im Heft Nr. 11/82)

## **Alimentenbevorschussung – örtliche Zuständigkeit**

von Prof. Cyril Hegnauer, Wädenswil

### **Sachverhalt**

A. Der Knabe S., geb. 1976, wohnte bis Mitte 1981 bei seiner Mutter in der Gemeinde D./GL. Da sie nicht mehr für ihn sorgen konnte, wurde er an einem Pflegeplatz in der Gemeinde B. untergebracht. In der Folge wurde die elterliche Gewalt der Mutter gemäss Art. 312 ZGB entzogen. Als Vormund wurde der in D. wohnhafte R. ernannt. Die Mutter ist inzwischen nach M./SG gezogen.

B. Vom 1. Dezember 1980 an hat die Gemeinde D. die vom Vater geschuldeten Alimente bevorschusst. Am 13. Januar 1982 ersuchte sie die Gemeinde B., die Bevorschussung zu übernehmen. Diese vertritt dagegen die Auffassung, die Gemeinde D. habe die Bevorschussung weiterzuführen.

C. Die Gemeinden B., D. und H. bilden den Vormundschaftskreis D.

### **Erwägungen**

1. Art. 50a Abs. 1 des glarnerischen Einführungsgesetzes (EG) zum ZGB lautet:

«Die Fürsorgegemeinde am Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes richtet auf begründetes Gesuch der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).»

Die Alimenterbevorsorgung im Sinne von Art. 293 Abs. 2 ZGB gehört zum kantonalen Fürsorgerecht (BBl 1974 II 67). Die Kantone sind in der Regelung frei (BGE 106 II 285f.); das gilt auch für die örtliche Zuständigkeit. Wenn sie dabei an den Wohnsitz anknüpfen, so ist dieser zwar zunächst im Sinne von Art. 23 ff. ZGB zu verstehen. Indessen kann der Wohnsitz nicht unabhängig vom Verwendungszusammenhang bestimmt werden (Bucher, Berner Kommentar N 21 vor Art. 22–26 ZGB). Er hat keinen Eigenwert, sondern dient immer der Begründung einer Zuständigkeit. Daher ist die Funktion, die er im konkreten Fall zu erfüllen hat, zu berücksichtigen. Die Wohnsitzbestimmung soll eine sachgerechte Zuständigkeit ermöglichen (Bucher N 21 ff. vor Art. 23). So weicht der Unterstützungswohnsitz teilweise vom Wohnsitz im Sinne des ZGB ab (vgl. BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, vom 24. Juni 1977, Art. 4 ff.). Diese Abweichungen sind bei der Alimenterbevorsorgung ebenfalls zu beachten, da diese, wie erwähnt, zum Fürsorgerecht gehört. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass Art. 50 a Abs. 1 EG die Alimenterbevorsorgung der *Fürsorgegemeinde* überbindet.

2. Die Vorschüsse sind von der Fürsorgegemeinde am *Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes* auszurichten. Es ist somit festzustellen, in welcher Gemeinde das Kind S. Wohnsitz hat. Da es bevormundet ist, hat es seinen Wohnsitz gemäss Art. 25 Abs. 1 am Sitz der Vormundschaftsbehörde, welche die Vormundschaft führt.

3. Das Gesetz sagt nicht, was unter *Sitz der Vormundschaftsbehörde* zu verstehen ist. Es verwendet den Begriff nur an dieser Stelle. Er dient somit ausschliesslich der Bestimmung des Wohnsitzes des Mündels. Der Sitz der Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ist daher nicht als selbständiger permanenter Schwerpunkt innerhalb des Vormundschaftskreises, sondern lediglich als räumlicher Anknüpfungspunkt aufzufassen, auf den die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde für die einzelne Vormundschaft sich stützt. In Art. 25 Abs. 1 ist nicht der Sitz als objektiv lokalisierbarer Ort wesentlich, sondern die Bindung des Wohnsitzes des Mündels an die örtlich zuständige Vormundschaftsbehörde. Diese Funktion schliesst aus, dass der Sitz der Vormundschaftsbehörde isoliert definiert wird als Wohnsitz des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde oder als Ort, wo das Büro der Vormundschaftsbehörde sich befindet oder die Sitzungen abgehalten werden. Denn das würde eine völlig zufällige Bestimmung des Wohnsitzes des Mündels bewirken (vgl. dazu im einzelnen Hegnauer, Der Sitz der Vormundschaftsbehörde und der Wohnsitz bevormundeter Personen – Art. 25 Abs. 1 ZGB, ZVW 1981 67 E. 4, 7, 8).

4. Bezweckt Art. 25 Abs. 1 aber die Bindung des Wohnsitzes des Mündels an die örtlich zuständige Vormundschaftsbehörde, so hängt die Bestimmung des Wohnsitzes von der *territorialen Organisation der Vormundschaftsbehörden* ab. Diese ist nach Art. 361 Abs. 2 Sache des kantonalen Rechts. Der Kanton Glarus sieht besondere Vormundschaftskreise vor. Hier wird die Vormundschaft durch die Vormundschaftsbehörde des Kreises D. geführt; dieser umfasst drei Gemeinden. Aus Art. 25 Abs. 1 folgt demnach, dass S. im Vormundschaftskreis D. Wohnsitz hat, nicht aber in welcher Gemeinde.

5. Diese muss daher auf andere Weise bestimmt werden. Dabei ist von Art. 376 Abs. 1 auszugehen. Danach erfolgt die Bevormundung am *Wohnsitz der zu bevormundenden Person*. Massgebend ist der bisherige selbständige oder unselbständige Wohnsitz des Mündels. Das Kind S. stand im Zeitpunkt der Bevormundung unter der elterlichen Gewalt der Mutter, die Wohnsitz in der Gemeinde D. hatte. Somit hatte auch das Kind gemäss Art. 25 Abs. 1 Wohnsitz in dieser Gemeinde, ohne Rücksicht darauf, dass es damals an einem Pflegeplatz in der Gemeinde B. untergebracht war. Dieser Wohnsitz wurde durch die Bevormundung nicht geändert. Vielmehr wurde er am Wohnsitz im Zeitpunkt der Bevormundung fixiert (Hegnauer a. a. O. 67f. E. 6). Damit ist eine Anknüpfung des Wohnsitzes des Mündels an irgendeine zufällige lokale Beziehung der Vormundschaftsbehörde wie erwähnt (E. 3 am Ende) ausgeschlossen. Das gilt aber auch vom Wohnsitz des Vormundes. Denn dieser ist ebenfalls zufällig. Ja, er kann sogar ausserhalb des Vormundschaftskreises liegen.

6. Der Wohnsitz des Mündels kann nach Art. 377 Abs. 1 nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde *gewechselt* werden. Das setzt einmal voraus, dass das Mündel seinen Lebensmittelpunkt verlegt. (In diesem untechnischen Sinne ist der Begriff des Wohnsitzes in Art. 377 Abs. 1 zu verstehen, vgl. Bucher Art. 25 N 105.) Hiezu ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Sie bewirkt jedoch entgegen dem Wortlaut von Art. 377 Abs. 2 nicht ohne weiteres auch den Wechsel des rechtlichen Wohnsitzes. Vielmehr tritt dieser erst ein, wenn die Vormundschaft von der bisherigen Vormundschaftsbehörde auf die für den neuen Lebensmittelpunkt zuständige übertragen und von dieser übernommen worden ist (Bucher Art. 25 N 114f.; BGE 86 II 289). Indessen gilt das nur beim Übersiedeln in einen andern Vormundschaftskreis. Hier ist das Mündel jedoch aus der Gemeinde D. in die Gemeinde B. im *gleichen* Vormundschaftskreis gezogen. Es bedurfte daher keiner Übertragung der Vormundschaft an eine andere Vormundschaftsbehörde. Vielmehr kommt in dieser Situation der Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes offenbar allein dadurch zustande, dass das Kind mit Billigung der Vormundschaftsbehörde seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt in diese Gemeinde verlegt. Ob dies mit der Unterbringung des Kindes in der Gemeinde B. geschehen sei, kann jedoch offengelassen werden.

7. Denn eine allfällige Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes würde jedenfalls der Funktion des Wohnsitzes im Sinne von Art. 50a EG, die zur Ausrichtung der Alimentenvorschüsse pflichtige Fürsorgegemeinde zu bestimmen, nicht gerecht (vgl. vorn E. 1). Für die Wahl des Pflegeplatzes ist das Wohl des bevormundeten Kindes allein massgebend. Sie darf nicht durch allfällige positive oder negative finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes oder des Pflegeplatzes beeinflusst werden. Gerade das wäre aber zu befürchten, wenn die Unterbringung des Kindes die Pflicht zur Ausrichtung von Alimentenvorschüssen übergehen liesse. Diese Gefahr ist besonders gross, wenn wie hier die Gemeinden klein sind und kaum Aussicht besteht, die Vorschüsse vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder einzubringen. Die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne von Art. 50a EG darf daher

die tatsächliche Betreuung, wozu namentlich auch die Wahl und die Kontinuität des geeigneten Pflegeplatzes gehören, nicht beeinträchtigen. Darum begründet die vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege nach Art. 5 des BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger keinen Unterstützungswohnsitz (ebenso zürcherisches Sozialhilfegesetz § 35). Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat diesen Grundsatz sinngemäss auf ein Kind angewendet, das unter elterlicher Gewalt seiner Mutter steht, aber an einem Pflegeplatz in einem andern Kanton untergebracht ist (Z. ö. F. 1982, 11, 15). Er muss auch für die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne von Art. 50a EG gelten, wenn das bevormundete Kind wie hier in einer andern Gemeinde des nämlichen Vormundschaftskreises untergebracht wird. Die Gemeinde D. hat daher die Alimentenvorschüsse weiterhin auszurichten.

8. Indessen dauert diese Pflicht nicht unbefristet fort. Im Gegensatz zum zitierten Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (Z. ö. F. 1982, 11) steht das Kind nicht unter der elterlichen Gewalt der Mutter, sondern ist bevormundet. Zudem ist die Mutter von D. weggezogen. Damit fehlt eine objektive persönliche Beziehung des Kindes zu dieser Gemeinde, welche deren dauernde Vorschusspflicht zu rechtfertigen vermöchte. Eine solche kann auch nicht darin erblickt werden, dass der Vormund in D. wohnt. Denn die Wahl des Vormundes wird durch dessen Eignung zur Betreuung des Mündels bestimmt (Art. 379 Abs. 1) und vermag daher niemals eine finanzielle Belastung seiner Wohnsitzgemeinde zu begründen. Dagegen kommt der Beziehung zur Gemeinde des Pflegeplatzes wachsende Bedeutung zu, je stärker das Kind in diesem verwurzelt. Nach Art. 10 Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes bleibt bei unbefugter Abschiebung eines Bedürftigen der bisherige Unterstützungswohnsitz während fünf Jahren bestehen. Wird das Kind wie hier nur wegen der Eignung des Pflegeplatzes ausserhalb der bisherigen Wohnsitzgemeinde im gleichen Vormundschaftskreis untergebracht, so sollte der Wohnsitz im Sinne von Art. 50a EG jedenfalls nicht länger dauern. Vielmehr geht er spätestens nach Ablauf dieser Zeit an die Gemeinde über, in der das Kind im Sinne des zivilrechtlichen Wohnsitzes seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt hat. Die vormundschaftlichen Behörden haben es in der Hand und sind verpflichtet zu verhindern, dass das Pflegeverhältnis dannzumal aufgehoben wird, um der Gemeinde des neuen Wohnsitzes die Vorschusspflicht zu ersparen. Auch darf erwartet werden, dass verantwortungsbewusste Pflegeeltern zu einem solchen Manöver nicht Hand bieten (vgl. dazu Art. 300 Abs. 2, 310 Abs. 3). Im übrigen aber ist es Sache des kantonalen Rechts, schwachen Gemeinden solche Lasten tragen zu helfen.